

Bankhaus Carl Spängler & Co.

Seit  1828

Sonderbedingungen

für Auslandsgeschäfte in Wertpapieren und ähnlichen Werten

Fassung vom 1.7.1971

Ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen“ gelten für Auslandsgeschäfte in Wertpapieren und ähnlichen Werten („Wertpapiere“) folgende Sonderbedingungen:

Punkt 1

(1) Die Kreditunternehmung ist ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland, im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so werden im Ausland angeschaffte Wertpapiere im Ausland aufbewahrt.

(2) Für die im Ausland angeschafften und im Ausland aufbewahrten Wertpapiere erhält der Kunde Gutschrift in Wertpapierrechnung („WR“), die den Anspruch auf die angeschafften Wertpapiere gibt. Die Wertpapiere werden im Ausland von der Kreditunternehmung im Deckungsbestand für diese Gutschrift gehalten und unterliegen den für den Deckungsbestand im Ausland jeweils geltenden Sondervereinbarungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Usancen und gesetzlichen Vorschriften. Der Ort der Niederlassung des ausländischen Kontrahenten, von dem der Deckungsbestand gehalten wird, wird dem Kunden jeweils mitgeteilt. Die in Wertpapierrechnung gutgebrachten Wertpapiere derselben Art, die von ausländischen Kontrahenten mit der Niederlassung am selben Ort gehalten werden, bilden einen Deckungsbestand. Die Lieferpflicht der Kreditunternehmung entspricht dem Anteil des Kunden am ausländischen Deckungsbestand an in den Gutschriften genannten Wertpapieren.

Punkt 2

(1) Für die Gutschrift von Eingängen aus in Wertpapierrechnung gutgebrachten Wertpapieren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen.

(2) Die Kreditunternehmung ist nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; werden die Nummern verlosbarer Wertpapiere nicht mitgeteilt, dann bestimmt die Kreditunternehmung durch Verlosung, welchem Kunden die verlosteten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist.

Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosteter Wertpapiere vorzugehen und wären hiebei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Eingänge so zu verteilen, daß Wertpapiere einzelner Kunden

eingelöst werden und einzelnen Kunden in Stücken darstellbare Anteile verbleiben: die Auswahl unter den hievon betroffenen Kunden ist von der Kreditunternehmung durch Verlosung vorzunehmen.

(3) Der Kunde hat anteilmäßig die wirtschaftlichen Vorteile und trägt demgemäß auch die wirtschaftlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand (Pkt. 1 Abs. 2) für die in der Gutschrift genannten Wertpapiere ohne Verschulden der Kreditunternehmung treffen sollten; dies gilt insbesondere für die Folgen höherer Gewalt, wie Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, von Eingriffen Dritter, insbesondere Verfügungen von höherer Hand sowie von Handlungen und Unterlassungen des ausländischen Kontrahenten oder aller sonstiger Erfüllungsgehilfen. Die Kreditunternehmung ist jedoch für die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl ihres ausländischen Kontrahenten erforderlich.

(4) Benachrichtigungen über die Maßnahmen, die in Wertpapierrechnung gutgebrachte Wertpapiere betreffen, wie z.B. Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot und Arroision erhält der Kunde nur dann, wenn entsprechende Mitteilungen des ausländischen Kontrahenten bei der Kreditunternehmung rechtzeitig einlangen.

Punkt 3

(1) Der Kunde erhält auch dann Gutschrift in Wertpapierrechnung, wenn er der Kreditunternehmung im Inland Wertpapiere zur Verwahrung im Ausland erlegt und sie zur unregelmäßigen Verwahrung gemäß § 8 des Depotgesetzes gesondert ermächtigt.

(2) Werden in Wertpapierrechnung gutgeschriebene Wertpapiere übertragen, so werden sie wieder in Wertpapierrechnung gutgebracht.

Punkt 4

Für Änderungen dieser Sonderbedingungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen.